



Gemeinde Staffelbach

Reglement

**über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsreglement)**

1 Inhaltsverzeichnis	
1. Grundsatz.....	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Anspruchsvoraussetzungen	3
4. Berechnung des Gemeindebeitrages.....	4
5. Verfahren	5
6. Sonderregelungen in begründeten Härtefällen	7
7. Anpassung des Reglements	7
8. Rechtsmittel.....	7
9. Inkraftsetzung.....	7
Anhang 1 zum Kinderbetreuungsreglement.....	8

Die Einwohnergemeinde Staffelbach beschliesst gestützt auf § 4 Abs. 2 des Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt):

1. Grundsatz

Um die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern und/oder die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern (§ 1 Abs. 2 KiBeG), beteiligt sich die Gemeinde an den Betreuungskosten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (§4 Abs. 2 KiBeG).

Die Gemeinde leistet ihren Beitrag direkt an die Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung) nach dem Normkostenmodell. Die Normkosten entsprechen den im Kanton Aargau marktüblichen Vollkosten. Sie sind so bemessen, dass ein gut geführter Betrieb bei guter Auslastung kostendeckend arbeiten kann.

2. Anwendungsbereich

2.1 Kinderbetreuungsmodelle

Dieses Reglement findet Anwendung für folgende Kinderbetreuungsmodelle:

- a) modulare Tagesstrukturen (Randstundenbetreuung, Mittagstisch)
 - b) Kindertagesstätten (Kita, Kinderkrippen)
 - c) Tagesfamilien
 - d) Weitere vergleichbare Angebote nach Gemeinderatsbeschluss
- Der Gemeinderat kann die Kinderbetreuungs-Institutionen näher definieren.

2.2 Qualität

Der Gemeinderat erlässt Kriterien zur Qualität einer Institution und macht die Beiträge von der Erfüllung dieser Kriterien abhängig. Bei der Definition von Qualitätskriterien orientiert sich der Gemeinderat an den kantonalen Vorgaben, sofern solche vorhanden sind.

3. Anspruchsvoraussetzungen

3.1 Angebot

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Gemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot sicher. Die Erziehungsberechtigten organisieren den Kinderbetreuungsplatz selbst. Der Standort der Kinderbetreuungs-Institutionen kann auch ausserhalb der Gemeinde ... liegen.

3.2 Wohnsitz

Anspruch auf finanzielle Unterstützung haben die erziehungsberechtigten Eltern bzw. der erziehungsberechtigte Elternteil, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes in Staffelbach ist und die übrigen in diesem Reglement genannten Bedingungen erfüllt werden.

3.3 Nachweis Arbeits- oder Ausbildungstätigkeit

Die Erziehungsberechtigten sowie ihre Partnerinnen/Partner gemäss Ziffer 3.7 dieses Reglements müssen den Nachweis einer Arbeits- oder Ausbildungstätigkeit erbringen, soweit keine soziale Indikation nach § 1 Abs. 2 lit. b) KiBeG vorliegt. Ein finanzieller

Beitrag wird nur für die Kinderbetreuung während der Arbeits- oder Ausbildungszeit geleistet. Als Mindestarbeitspensum gelten 120 Stellenprocente bei Paaren, respektive 20 Stellenprocente bei Alleinerziehenden. Ausbildungszeiten werden analog berücksichtigt.

3.4 Soziale Indikation

Liegt eine soziale Indikation nach § 1 Abs. 2 lit. b) KiBeG vor, muss ein entsprechendes bewilligtes Gesuch vom Gemeinderat vorliegen. Der Gemeinderat definiert die sozialen Indikationen.

3.5 Anspruchsberechtigte

Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monaten bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungskosten, respektive maximal bis zu den Normkosten gemäss Ziffer 4.2.

3.6 Grundlage zur Berechnung und Höhe des Anspruchs

Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und ihrer Partnerinnen/Partner (Ziffer 3.7 dieses Reglements). Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Veranlagung. Die Erziehungsberechtigten und ihre Partnerinnen/Partner (Ziffer 3.7) verpflichten sich, ihre jährliche Steuererklärung jeweils termingerecht, d.h. entsprechend dem offiziellen Abgabetermin oder entsprechend dem bewilligten Termin gemäss Fristerstreckungsgesuch einzureichen. Der Anspruch verfällt bei verspäteter Einreichung.

3.7 Konkubinat

Die Definition von Partnerinnen und Partner gilt analog derjenigen der Prämienverbilligung (§ 7a der Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 16. März 2016 [V KVGG]). Allfällige Änderungen in der V KVGG bleiben vorbehalten.

4. Berechnung des Gemeindebeitrages

4.1 Gemeindebeitrag

Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die Kosten des Betreuungsangebotes. Für den Gemeindebeitrag massgebend sind die jeweiligen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen gemäss Tarifsysteem (siehe Anhang 1).

4.2 Normkosten

Der Tarif orientiert sich an den Normkosten gemäss Ziffer 1 dieses Reglements. Massgebend sind die Normkosten entsprechend den jeweils aktuellen Ansätzen der Empfehlung der Fachstelle Kinder und Familie (K&F).

4.3 Massgebendes Einkommen

Für die Berechnung des Gemeindebeitrages wird auf das massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten und ihrer Partnerinnen/Partner (Ziffer 3.7) abgestellt. Dieses setzt sich aus dem steuerbaren Einkommen analog den Bestimmungen zur Berechnung der Prämienverbilligung (§ 6 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 15. Dezember 2015 [KVGG]) sowie einem Fünftel des steuerbaren Vermögens (§ 6 Abs. 2 KVGG) zusammen. Allfällige Änderungen im KVGG bleiben vorbehalten.

4.4 Quellensteuer

Erziehungsberechtigte und ihre Partnerinnen/Partner (Ziffer 3.7), welche der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise oder eine Kopie der Bescheinigung des Kantonalen Steueramts einzureichen.

4.5 Sonstige Vergütungen

Leisten Arbeitgeber oder sonstige Institutionen oder Privatpersonen einen Beitrag an die Betreuungskosten, muss dies auf dem Antragsformular entsprechend deklariert werden. Die entsprechenden Beiträge werden von den Betreuungskosten abgezogen. Der Gemeindebeitrag wird auf dem verbleibenden Restbetrag berechnet. Erfolgen diese Vergütungen erst nach Antragsstellung, sind sie entsprechend dem Ziffer 5.8 dieses Reglements zu melden.

4.6 Einkommensveränderung

Verändert sich das Erwerbseinkommen um mindestens 20 % während mindestens sechs Monaten, kann sowohl vom Gesuchsteller wie auch von der Gemeinde eine Neuberechnung des massgebenden Einkommens verlangt werden. Eine Anpassung der Beiträge an die Betreuungskosten auf Grund des veränderten Erwerbseinkommens erfolgt auf den Beginn des Folgemonats, in dem die Einkommensveränderung eingetreten ist. Einkommensanpassungen, welche bereits bei Antragsstellung voraussehbar sind, können berücksichtigt werden.

4.7 Fehlende aktuelle Steuerdaten

- a) Falls wegen Zuzugs nach Staffelbach keine Steuerdaten bestehen sollten, haben die Gesuchsteller eine Kopie der letzten definitiven Steuererklärung der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- b) Gesuchsteller, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

5. Verfahren

5.1 Bezahlung der Betreuungskosten

Die Erziehungsberechtigten entrichten die Betreuungskosten der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht. Gemeindebeiträge werden nur gegen Vorweisung des Zahlungsnachweises an die Erziehungsberechtigten zurückerstattet.

5.2 Antrag auf Gemeindebeitrag

Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Formular beim Gemeinderat zu beantragen.

5.3 Gesuchsunterlagen

- a) Die Erziehungsberechtigten sowie ihre Partnerinnen/Partner (Ziffer 3.7) sind verpflichtet sämtliche verlangten Dokumente, welche über die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse Auskunft geben und zur Prüfung des Gesuchs notwendig

sind, zusammen mit dem Gesuch einzureichen. Das Gesuch wird erst geprüft, wenn alle verlangten Unterlagen vorliegen.

- b) Bezahlte Rechnungen für die Betreuungskosten müssen der Gemeinde mit Zahlungsnachweis spätestens ein Jahr, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung des Unterstützungsbeitrags eingereicht werden. Massgebend ist das Rechnungsdatum. Nach Ablauf eines Jahres ab Rechnungsdatum verfällt jeglicher Beitragsanspruch.

5.4 Berechnung des massgebenden Einkommens

Die Berechnung des massgebenden Einkommens erfolgt gemäss Ziffer 4.3 dieses Reglements durch die zuständige Stelle der Gemeinde.

- a) Beim erstmaligen Gesuch nach der letzten rechtskräftigen Veranlagung inkl. Berücksichtigung der erwarteten Einkommensveränderung.
- b) Bei Vorliegen einer neuen rechtskräftigen Steuerveranlagung.
- c) Bei Einkommensveränderungen nach Ziffer 4.6 dieses Reglements.

5.5 Berechnung des Unterstützungsbeitrages

Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf der Basis des massgebenden Einkommens und der Rechnung der Kinderbetreuungsinstitution für die Betreuungskosten. Es werden als Basis maximal die Kosten nach den jeweils aktuellen Ansätzen gemäss den Empfehlungen der Fachstelle Kinder&Familien (K&F) angerechnet

5.6 Entscheid

Bei Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm delegierte Abteilung in der Gemeindeverwaltung über den Antrag. Der Entscheid wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.

5.7 Auszahlung des Gemeindebeitrages

Auf Grund des Entscheides nach Ziffer 5.6 dieses Reglements ist die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung berechtigt, die Zahlung des Gemeindebeitrages an die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Der Anspruch kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde oder ihren Unternehmungen verrechnet werden. Widerrechtlich bezogene Leistungen sind umgehend, spätestens jedoch innert 30 Tagen nach Feststellen der Widerrechtlichkeit, zurück zu erstatten. Nach Ablauf dieser Frist fallen 5 Prozent Verzugszinsen an.

5.8 Änderung der persönlichen und/oder finanziellen Verhältnisse

Änderung der persönlichen und/oder finanziellen Verhältnisse, welche Einfluss auf die Ausrichtung des Unterstützungsbeitrages haben, sind der Gemeinde unverzüglich, spätestens jedoch innert 60 Tagen zu melden.

5.9 Wegzug

Bei Wegzug des Kindes entfällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per Wegzugsdatum.

6. Sonderregelungen in begründeten Härtefällen

Auf ein schriftlich, begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat bei Härtefällen ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen. Ausnahmen in Härtefällen können nur genehmigt werden, wenn dadurch eine unmittelbare oder absehbare Abhängigkeit von der Sozialhilfe verhindert werden kann.

7. Anpassung des Reglements

- a) Der Gemeinderat kann Anpassungen der Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient. Die Änderungen dürfen mit Ausnahme von Ziffer 7 b) dieses Reglements keine finanziellen Konsequenzen für die Bezüger und/oder die Gemeinde haben.
- b) Der Gemeinderat überprüft bei Bedarf die Tarifabstufung und kann diese auf Grund veränderter Rahmenbedingungen maximal um plus – minus 15 Prozent anpassen.

8. Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

9. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 24. November 2017

GEMEINDERAT STAFFELBACH
Der Gemeindeammann:

Max Hauri

Der Gemeindeschreiber:

Marc Hochuli

Anhang 1 zum Kinderbetreuungsreglement

Tarifsystem

Einkommen und Vermögensanteil CHF	Gemeindebeitrag an die Betreuungskosten	Elternbeitrag an die Betreuungskosten
bis 24'999	70%	30%
25'000 - 29'999	65%	35%
30'000 - 34'999	60%	40%
35'000 - 39'999	55%	45%
40'000 - 44'999	50%	50%
45'000 - 49'999	45%	55%
50'000 - 54'999	40%	60%
55'000 - 59'999	35%	65%
60'000 - 64'999	30%	70%
65'000 - 69'999	25%	75%
70'000 - 74'999	20%	80%
75'000 - 79'999	15%	85%
80'000 - 84'999	10%	90%
85'000 - 89'999	5%	95%
90'000 und mehr	0%	100%

Dieser Anhang tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT STAFFELBACH
Der Gemeindeammann:

Max Hauri

Der Gemeindeschreiber:

Christoph Koenig